



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Förderanlagen und Anlagesysteme

1. Gegenstand und Geltung

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Förderanlagen und Anlagesystemen (mechanischer und elektrischer Teil), für die Herstellung von individuellen Anlagekomponenten, Ersatzteilen und Dokumentationen sowie für andere werkvertragliche Leistungen im Zusammenhang mit Förder- und Sortiersystemen.

2. Angebot

2.1 Das Angebot einschliesslich allfälliger Präsentation erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage schriftlich nichts anderes vermerkt ist.

2.2 Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage der Post erstellt. Der Anbieter kann zusätzliche Varianten einreichen, wenn sie wirtschaftlicher, umweltfreundlicher oder anderweitig im Interesse der Post sind. Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, weist der Anbieter ausdrücklich darauf hin.

2.3 Der Anbieter hat in der Offerte die Mehrwertsteuer (MWST) separat auszuweisen.

2.4 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von sechs Monaten ab Offerteingang.

2.5 Die Eingabe des Anbieters (inkl. sämtliche Beilagen) verbleibt, sofern nichts anderes vereinbart ist, entschädigungslos bei den Akten der Post. Der Anbieter hat keinen Anspruch auf Herausgabe der eingereichten Unterlagen.

3. Definitionen

3.1 Förderanlage: Förderanlagen sind fest installierte Anlagen, die zum Transport von Gütern eingesetzt werden.

3.2 Anlagesystem: Ein Anlagesystem besteht aus Anlagen bzw. Maschinen und Software, die Güter automatisiert verarbeiten.

3.3 Standardsoftware: Software, die im Hinblick auf eine Mehrheit verschiedener Kundinnen und Kunden hergestellt wird, ohne dabei vorgegebene Anforderungen der Post auf Code-Ebene zu berücksichtigen.

3.4 Individualsoftware: Software, die für einen spezifischen Verwendungszweck der Post entwickelt wird, sowie auch Änderungen und Weiterentwicklungen an jeder Art von Software, die von der Post in Auftrag gegeben worden sind.

3.5 Datenhoheit: Die Datenhoheit bezieht sich auf das ausschliessliche Recht, über die Verwendung, Be- und Verarbeitung und Verteilung von Daten zu bestimmen.

Dies umfasst das Recht, den Zugriff auf Daten zu kontrollieren, sie zu ändern, zu löschen, zu übertragen und ihre Verwendung zu beschränken.

3.6 Definition «Daten der Post»: Bezeichnet alle Informationen und Daten, unabhängig von ihrem Personenbezug, die im Rahmen der Leistungserbringung und insbesondere der Nutzung der Sortieranlage bearbeitet werden oder anfallen. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt auf, Sensor-, Aktor-, Logger-, Sach-, Telemetrie-, Prozess und Diagnose-Daten. Darüber hinaus beinhaltet es insbesondere auch aggregierte, anonymisierte, pseudonymisierte Daten. Auch Personendaten selbst können «Daten der Post» sein. Hier gelten zusätzlich weitere Bestimmungen.

4. Leistungsumfang

4.1 Der Umfang der Leistungspflicht des Leistungserbringers und die Terminplanung richten sich nach der individuellen Vereinbarung in der Vertragsurkunde.

4.2 Bei der Leistungserfüllung kann zwischen Analyse-, Konzeptions-, Realisierungs- und Einführungsphase unterschieden werden, wobei sich diese Phasen in zeitlicher Hinsicht überschneiden können. Die vertraglich vereinbarten Leistungspflichten können auch nur einzelne dieser Phasen beschlagen.

4.3 Im Rahmen der Einführung gehören insbesondere auch die Installation der Hard- und/oder Software und die Unterstützung bei der Inbetriebnahme der Förderanlage oder des Anlagesystems zu den Pflichten des Leistungserbringers.

5. Orientierungspflicht

5.1 Der Leistungserbringer informiert die Post, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Vertragsurkunde, mindestens alle 30 Tage schriftlich über den Fortschritt der Arbeiten. Zudem zeigt er ihr sofort schriftlich alle von ihm festgestellten oder für ihn erkennbaren Umstände an, die die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden.

5.2 Der Leistungserbringer informiert die Post ausserdem über alle Entwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung angezeigt erscheinen lassen.

6. Kontrollrechte

6.1 Die Post hat jederzeit das Recht, den Stand der Vertragserfüllung zu kontrollieren und darüber Auskunft zu verlangen.

6.2 Von der Post ermächtigte Organe haben zwecks Durchführung von Kontrollen in Begleitung von Vertreterinnen und Vertretern des Leistungserbringers freien



Zutritt zu sämtlichen Räumen, in denen der Vertragsgegenstand (oder Teile davon) hergestellt, kontrolliert oder gelagert wird. Diesen Organen ist auf Verlangen jede gewünschte Auskunft bezüglich technischer Berechnungen, Konstruktion, Aufbau, Montage, Prüfung und Material des Vertragsgegenstands zu geben sowie Einsicht in die verlangten Unterlagen zu gewähren. Diese Pflicht gilt sinngemäss auch für allfällige Subunternehmer und Unterlieferanten des Leistungserbringers.

- 6.3 Allfällige Kontrollen durch die Post haben keinerlei Einfluss auf die Haftung des Leistungserbringers für die vertragsgemässe Erfüllung des Auftrags.

7. Dokumentation

- 7.1 Der Leistungserbringer liefert der Post rechtzeitig vor der gemeinsamen Prüfung gemäss Ziffer 20 elektronisch oder in Papierform eine vollständige und kopierbare Dokumentation über sämtliche technischen Spezifikationen und Funktionen sowie über Vorschriften für die Bedienung und Wartung in den vereinbarten Sprachen und in vereinbarter Anzahl.
- 7.2 Die Post darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren.
- 7.3 Sind Mängel zu beheben, führt der Leistungserbringer die Dokumentation soweit erforderlich nach (bis Ende der Garantiezeit).

8. Einsatz von Mitarbeitenden und Beizug Dritter

- 8.1 Der Leistungserbringer setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein, die über die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Bewilligungen verfügen. Er ersetzt Mitarbeitende, die nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder anderweitig die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden. Er beachtet dabei insbesondere das Interesse der Post an Kontinuität. Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften, der Hausordnung sowie weiterer regulatorischer Vorgaben, insbesondere zur Informationssicherheit, zum Datenschutz und zur Datensicherheit der Post.
- 8.2 Der Leistungserbringer darf für die Erbringung seiner Leistungen Dritte (z.B. Zulieferer, Subunternehmen) nach vorgängiger, schriftlicher Information der Post beiziehen, wenn diese dem Beizug nicht widerspricht. Er bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich. Der Leistungserbringer überbindet beigezogenen Dritten die Pflichten der vorliegenden Ziffer 8 sowie die Pflichten aus den Ziffern 9 (Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann), 18 (Geheimhaltung) und 19 (Datenschutz und Postgeheimnis).

- 8.3 Die Post kann den Leistungserbringer zum Beizug eines bestimmten Subunternehmens verpflichten, sofern dieses die vertraglichen, funktionalen und leistungsmässigen Anforderungen erfüllt.

- 8.4 Der Leistungserbringer gibt auf Verlangen seine Zulieferer und Subunternehmen bekannt.

9. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann

- 9.1 Der Leistungserbringer mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz hält die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie den Grundsatz der Lohngleichheit von Frau und Mann ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der Leistungserbringer mit Sitz im Ausland hält die Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung gelten.

10. Instruktion und Ausbildung

- 10.1 Der Leistungserbringer übernimmt eine erste Instruktion des Personals der Post. Der Umfang dieser ersten Instruktion wird in der Vertragsurkunde näher umschrieben und ist in der Vergütung inbegriffen.
- 10.2 Der Leistungserbringer garantiert, dass er die Ausbildung zur optimalen Nutzung der Förderanlagen bzw. Anlagesysteme und der damit zusammenhängenden Hard- und Software anbieten kann.

11. Ersatzteillieferungen

- 11.1 Der Leistungserbringer gewährleistet der Post während mindestens fünf Jahren ab Abnahme der Förderanlage oder des Anlagesystems die Lieferung von Hardware-Ersatzteilen.

12. Vergütung und Rechnungsstellung

- 12.1 Die vertraglich vereinbarte Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Kosten für die Herstellung, Lieferung, Montage und Inbetriebsetzung des gesamten Vertragsgegenstands, die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten sowie für Werkzeuge und Hilfsmaterial sowie öffentliche Abgaben (z. B. Mehrwertsteuer, vorgezogene Entsorgungsgebühren, Zölle). Im Übrigen finden die Incoterms 2020: DDP Anwendung. In den offerierten Preisen mitenthalten sind ausserdem die Kosten für die Entsorgung des Pack- und Hilfsmaterials durch den Leistungserbringer. Falls Installation, Instruktion sowie Wartung und Pflege vereinbart wurden, deckt die Vergütung auch die darauf entfallenden Kosten und Spesen ab, wobei diese Kostenpunkte bei der Offert- und Rechnungsstellung separat auszuweisen sind.



- 12.2 Der Leistungserbringer stellt Rechnung gemäss Zahlungsplan oder nach Erbringung der Leistung und erfolgter Abnahme. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen und kann nachträglich nicht überwälzt werden. Dem Leistungserbringer obliegt die Überprüfung seiner Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz und die gegebenenfalls diesbezüglich benötigte ordnungsgemässe Registrierung.
- 12.3 Es gelten die vertraglich vereinbarten Zahlungskonditionen und Zahlungsfristen.
- 12.4 Vorauszahlungen können nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung vereinbart werden, dass der Leistungserbringer der Post auf seine Kosten eine Sicherheit in Form einer erstklassigen Bank- oder Versicherungsgarantie beibringt.
- 12.5 Nehmen die Post und/oder Gesellschaften der Post (direkte und indirekte Beteiligungen von mind. 50 Prozent) Leistungen des Leistungserbringers in Anspruch, so werden die entsprechenden Vergütungen für die Berechnung von Rabatten zusammengezählt.

13. Importvorschriften

- 13.1 Der Leistungserbringer garantiert die Einhaltung allfälliger Importvorschriften und das Vorliegen notwendiger Bewilligungen.

14. Leistungsänderungen

- 14.1 Beide Parteien können jederzeit schriftlich Leistungsänderungen beantragen.
- 14.2 Wünscht die Post eine Änderung, so teilt der Leistungserbringer innert 20 Tagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf die Vergütung und Termine hat. Er darf einem Änderungsantrag der Post die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter der zu erbringenden Leistungen gewahrt bleibt. Die Post entscheidet innert 20 Tagen ab Erhalt der Mitteilung, ob die Änderung ausgeführt werden soll.
- 14.3 Wünscht der Leistungserbringer eine Änderung, so kann die Post einen entsprechenden Antrag innert 20 Tagen ab Erhalt der Mitteilung annehmen oder ablehnen.
- 14.4 Änderungen, insbesondere solche des Leistungsumfangs, der Vergütung und der Termine, müssen vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten werden.
- 14.5 Der Leistungserbringer setzt während der Prüfung von Änderungsanträgen seine Arbeiten vertragsgemäss fort, es sei denn, die Post gibt anderslautende Anweisungen.

15. Herausgabe und Hinterlegung des Sourcecodes

- 15.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, den Source-Code im Falle einer Individualsoftware rechtzeitig für die Prüfung an die Post auszuhändigen.
- 15.2 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, auf Verlangen der Post bezüglich der allenfalls in den Vertragsgegenstand integrierten Standardsoftware einen Escrow-Vertrag abzuschliessen. Falls die Post über Änderungs- oder Weiterentwicklungsrechte gemäss Ziffer 16.3 verfügt sowie in den in Ziffer 22.4 genannten Fällen, hat der Leistungserbringer den Source-Code unabhängig von einem Escrow-Vertrag an die Post zu übergeben.

16. Schutz- und Verwendungsrechte

- 16.1 Sämtliche Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen) an den im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnissen (z. B. Analysen, Konzepte, Individualsoftware inkl. dazugehöriger Dokumentation, Hardware-Entwicklungen) gehören vollumfänglich der Post. Der Leistungserbringer überträgt der Post insbesondere auch alle Urheberpersönlichkeitsrechte. Wo dieser Übertragung gesetzliche Schranken gesetzt sind, verzichtet der Leistungserbringer auf die Geltendmachung seiner Persönlichkeitsrechte und gewährleistet, dass alle am Werk Beteiligten auf deren Geltendmachung verzichten.
- 16.2 An Vertragsinhalt bildenden, aber nicht im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnissen (insbesondere vorbestehende Arbeitsergebnisse) haben die Post und ihre Gesellschaften (vgl. Ziffer 12.5) ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares Nutzungsrecht. Dieses umfasst sämtliche aktuellen und künftig möglichen Verwendungsarten sowie das Recht zur Bearbeitung.
- 16.3 Die Schutzrechte an Standardsoftware verbleiben beim Leistungserbringer bzw. bei Dritten. Die Post und ihre Gesellschaften (vgl. Ziffer 12.5) erhalten ein unbefristetes, unkündbares, nicht ausschliessliches und geografisch nicht eingeschränktes Verwendungsrecht, das an keine bestimmte Hardware gebunden ist.
- 16.4 Die Post und ihre Gesellschaften sind befugt, die Standardsoftware im Hinblick auf die vertragsgemässe Nutzung zu parametrisieren und im gesetzlichen Rahmen mit Drittsoftware interoperabel zu machen. Sie besitzen Änderungs- und Weiterentwicklungsrechte an der Standardsoftware, sofern dies vertraglich vereinbart worden ist. Rechte an solchen Änderungen und Weiterentwicklungen richten sich nach Ziffer 16.1.
- 16.5 Die Post und ihre Gesellschaften können zu Sicherheits- und Archivierungszwecken, insbesondere zum Betrieb redundanter Systeme, von der Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung mehrere Kopien erstellen.



16.6 Die Post und ihre Gesellschaften sind berechtigt, die Standardsoftware im Rahmen eines Outsourcings bei einem Dritten – ausschliesslich für ihre eigenen Zwecke – betreiben zu lassen.

16.7 Die Post kann die Arbeitsergebnisse gemäss Ziffer 16.2 und Standardsoftware gemäss Ziffer 16.3, im Umfang wie sie die Nutzung daran aufgibt, weiterveräussern.

17. Verletzung von Schutzrechten

17.1 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Leistungserbringer unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Er setzt die Post über solche Ansprüche umgehend schriftlich in Kenntnis und widersetzt sich einer Intervention der Post in einem Gerichtsverfahren nicht. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber der Post geltend, so beteiligt sich der Leistungserbringer auf erstes Verlangen der Post hin gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung am Streit. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen), die der Post aus der Prozessführung und/oder einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreits entstehen, zu übernehmen. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung hat der Leistungserbringer die vereinbarte Zahlung an den Dritten nur zu übernehmen, soweit er ihr vorgängig zugestimmt hat.

17.2 Wird der Post aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Leistungserbringer die Wahl, entweder die betroffenen Komponenten durch andere zu ersetzen oder seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Setzt der Leistungserbringer innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann die Post mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Der Leistungserbringer hat die Post in jedem Fall, unabhängig eines Verschuldens, vollumfänglich schadlos zu halten.

18. Geheimhaltung

18.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.

18.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

18.3 Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor, wenn die Post vertrauliche Informationen innerhalb des

eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte weitergibt. Für den Leistungserbringer gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist oder Bestimmungen des Vertrags von ihm konzernintern weitergegeben werden.

18.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch eine vollstreckbare behördliche oder richterliche Anordnung oder zwingendes Gesetz besteht. Die jeweils andere Partei ist – sofern rechtlich zulässig – vorgängig zu informieren. Keiner vorgängigen Information bedarf es bei Bekanntgaben durch die Post im Anwendungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts.

18.5 Ohne schriftliche Einwilligung darf der Leistungserbringer mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Post besteht oder bestand, nicht werben, und die Post auch nicht als Referenz angeben.

18.6 Die Parteien überbinden ihren Mitarbeitenden sowie weiteren Hilfspersonen die sich aus der vorliegenden Ziffer 18 ergebenden Pflichten.

18.7 Verletzt eine der Parteien die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10 Prozent der gesamten Vergütung, höchstens jedoch 50'000 Franken pro Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der Geheimhaltungspflichten. Die Konventionalstrafe ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.

19. Datenschutz und Postgeheimnis

19.1 Allgemein

Vorkehrungen betreffend Datenschutz und Informationssicherheit richten sich nach der jeweils einschlägigen Datenschutzgesetzgebung (namentlich das Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz sowie die Verordnung und, wo anwendbar, die DSGVO). Die Parteien verpflichten sich, die jeweils anwendbaren Bestimmungen einzuhalten. Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden. Die Datenbearbeitung hat verhältnismässig, nach Treu und Glaube sowie transparent zu erfolgen. Der Leistungserbringer informiert die Post vorgängig über eine Datenweitergabe.

Ein allfälliges DPA geht den AGB sowie dem zugrundeliegenden Vertrag im Widerspruchsfall vor, es sei denn, das DPA selbst definiert etwas anderes.

19.2 Technische und organisatorische Massnahmen

Es müssen Massnahmen bestehen, um Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten, ungewollte Löschung, Verlust, Vernichtung, Veränderung



oder Beschädigung zu schützen. Dies betrifft sowohl technische bzw. digitale Massnahmen wie auch die Garantie, dass die Räumlichkeiten, in denen die Daten bearbeitet werden, namentlich gegen Unberechtigte trittsgeschützt sind.

19.3 Betroffenenrechte

Der Leistungserbringer verpflichten sich, die Post bei der Erfüllung datenschutzrechtlicher Ansprüche der betroffenen Personen, insbesondere bei Ansprüchen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung von Daten, bei Bedarf und soweit zumutbar zu unterstützen und der Post zu melden, wenn sich eine betroffene Person bezogen auf Daten der Post direkt bei ihm meldet.

19.4 Datenschutzfolgenabschätzung

In Fällen eines hohen Risikos für die Rechte der betroffenen Person, insbesondere in den von Gesetzes wegen vorgesehenen Fällen, hat der Leistungserbringer eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen und die Durchführung sowie deren Ergebnisse der Post auszuweisen. Der Leistungserbringer unterstützt die Post, wo für die Durchführung nötig und zumutbar, bei der Erstellung einer Datenschutzfolgenabschätzung für die Post sowie bei der Erstellung weiterer relevanter Dokumentationen.

19.5 Auslandsbekanntgabe

Bei einer Datenbekanntgabe in einen Drittstaat hat der Leistungserbringer alle nötigen Massnahmen zu ergreifen. Insbesondere bei unsicheren Drittstaaten schliesst er alle nötigen Verträge, namentlich Standardvertragsklauseln, ab und weist die Massnahmen auf Aufforderung der Post aus.

19.6 Postgeheimnis

Soweit der Leistungserbringer Einblick in Angaben über den Post- und Zahlungsverkehr der Kundschaft der Post erhält, verpflichtet er sich, das Postgeheimnis gemäss Art. 321ter des Schweizerischen Strafgesetzbuches einzuhalten.

19.7 Überbindung

Die Parteien überbinden ihren Mitarbeitenden sowie weiteren Hilfspersonen die sich aus der vorliegenden Ziffer 19 ergebenden Pflichten.

19.8 Herausgabe der Daten

Die Post ist die alleinige Berechtigte an den «Daten der Post» (vgl. Ziffer 3.6) und kann von der Leistungserbringerin jederzeit die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten der Post verlangen, und unentgeltlich zur eigenen Verwendung nutzen. Es besteht kein Zurückbehaltungsrecht der Leistungserbringerin. Die Leistungserbringerin verzichtet unwiderruflich auf sämtliche Rückbehalte- und Retentionsrechte. Jegliche Nutzung dieser Daten unterliegt den geltenden Datenschutzgesetzen und -bestimmungen.

20. Abnahme

- 20.1 Die Abnahme gilt erst mit der erfolgreich durchgeführten gemeinsamen Prüfung als erfolgt, zu der der Leistungserbringer die Post rechtzeitig schriftlich einlädt.
- 20.2 Der Prüfungsgegenstand muss inhaltlich und funktional dem Vertragsgegenstand entsprechen und vom Leistungserbringer vorgängig vollständig ausgetestet worden sein.
- 20.3 Die Grundsätze des Abnahmeverfahrens sind vertraglich festzulegen. In gegenseitigem Einverständnis sind Teilabnahmen möglich. Diese stehen jedoch stets unter dem Vorbehalt der späteren erfolgreichen Gesamtabnahme.
- 20.4 Der Leistungserbringer ist zur Mitwirkung und Hilfeleistung bei der Abnahme verpflichtet. Die Post stellt die für die Abnahme notwendigen Testdaten zur Verfügung.
- 20.5 Über jede Abnahme wird ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt. Das Protokoll muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:
 - Prüfungsgegenstand
 - Datum bzw. Zeitraum der Abnahme
 - an der Abnahme beteiligte Personen
 - Angewendete Abnahmekriterien
 - Vorgefundene Mängel und deren Qualifikation als erheblich oder unerheblich
 - Abnahmebefund: Abnahme ohne Einschränkungen, Abnahme unter Vorbehalt, Verweigerung der Abnahme und
 - weitere Schritte, Zuständigkeiten und Termine
- 20.6 Bei Vorliegen erheblicher Mängel ist die Abnahme gescheitert. Der Leistungserbringer behebt diese Mängel umgehend und lädt die Post rechtzeitig zu einer neuen Prüfung ein. Die Post hat das Recht, vom Leistungserbringer eine Sicherstellung für die Mangelbehebungskosten zu verlangen.
- 20.7 Ist die Abnahme gescheitert und dadurch der vertraglich vereinbarte Abnahmetermin überschritten, befindet sich der Leistungserbringer ohne Weiteres in Verzug.
- 20.8 Beim Vorliegen von Mängeln kann die Post die Vergütung zurückbehalten. Das Zurückbehaltungsrecht erlischt mit der erfolgreichen Mängelbehebung durch den Leistungserbringer.
- 20.9 Der produktive Einsatz des Vertragsgegenstands oder von Teilen davon gilt nicht als Abnahme, sofern noch keine Prüfung gemäss der vorliegenden Ziffer 20 durchgeführt wurde.



21. Verzug

- 21.1 Hält der Leistungserbringer fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so kommt er ohne Weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung.
- 21.2 Kommt der Leistungserbringer in Verzug und wird dadurch der vereinbarte Termin für die Betriebsaufnahme nicht eingehalten, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt pro angebrochene Verspätungswoche 1 Prozent, insgesamt aber höchstens 10 Prozent der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Leistungserbringer nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen; sie ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.
- 21.3 Wird der vereinbarte Termin für die Betriebsaufnahme um mehr als zehn Wochen überschritten, so kann die Post vom Vertrag zurücktreten.

22. Gewährleistung

- 22.1 Der Leistungserbringer gewährleistet, dass seine Leistungen die vereinbarten, zugesicherten und zum bestimmungsgemässen Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erfüllen.
- 22.2 Die Garantiefrist beträgt unabhängig der täglichen Betriebsdauer 24 Monate, gerechnet ab erfolgter Abnahme des Vertragsgegenstands durch die Post. Bei vereinbarten Teilabnahmen beginnt die Garantiefrist erst ab der Gesamtabnahme nach Ziffer 20 zu laufen. Während der Garantiefrist kann die Post Mängel jederzeit rügen. Der Leistungserbringer ist auch nach Ablauf der Garantiefrist verpflichtet, die Forderungen aus den nachstehenden Mängelrechten der Post zu erfüllen, sofern die Mängel noch innerhalb der Garantiezeit gerügt worden sind. Sofern und soweit dem Leistungserbringer von Subunternehmen oder Unterlieferanten für einzelne Leistungen oder Gerätschaften längere Garantiezeiten gewährt werden, gelten diese auch zugunsten der Post.
- 22.3 Der Leistungserbringer garantiert, dass er über alle Rechte verfügt, um seine Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Er ist insbesondere berechtigt, der Post die Nutzungsrechte an der Standardsoftware im vertraglich vereinbarten Umfang einzuräumen.
- 22.4 Liegt ein Mangel an der Förderanlage bzw. am Anlagensystem (mechanischer und elektrischer Teil) vor, kann die Post zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine (teilweise) Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung. Bei Vorliegen erheblicher Mängel kann die Post vom Vertrag zurücktreten.

- 22.5 Verlangt die Post Neuherstellung oder Nachbesserung, so behebt der Leistungserbringer die Mängel innerhalb der angesetzten Frist und trägt die daraus entstehenden Kosten. Hat der Leistungserbringer die verlangte Neuherstellung/Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann die Post nach Wahl einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Leistungserbringers selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen oder vom Vertrag zurücktreten. Der Leistungserbringer ermöglicht der Post oder von ihr beauftragten Dritten Zugriff auf den Source-Code, soweit dies für die Nachbesserung erforderlich ist. Händigt der Leistungserbringer auf Aufforderung hin den erforderlichen Source-Code nicht innert einer Frist von 30 Tagen aus, ist die Post berechtigt, diesen durch Dekompilieren selbst zu erschliessen oder durch Dritte erschliessen zu lassen.
- 22.6 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, so haftet der Leistungserbringer zusätzlich für dessen Ersatz gemäss Ziffer 23.
- 22.7 Nach der Behebung von Mängeln beginnen die Fristen für die instand gestellten Teile jeweils neu zu laufen. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren ab Abnahme geltend gemacht werden.

23. Haftung

- 23.1 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Die Haftung für Personenschäden ist unbeschränkt.
- 23.2 Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen sowie beigezogener Dritter (z. B. Subunternehmen, Zulieferer) wie für ihr eigenes.

24. Erfüllungsort und Übergang von Nutzen und Gefahr

- 24.1 Die Post bezeichnet den Erfüllungsort. Wurde nichts festgelegt, gilt der Installationsort als Erfüllungsort.
- 24.2 Nutzen und Gefahr gehen nach erfolgreicher Abnahme auf die Post über.

25. Abtretung und Verpfändung

- 25.1 Der Leistungserbringer darf Forderungen gegenüber der Post ohne schriftliche Zustimmung der Post weder abtreten noch verpfänden.



26. Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungsgültigkeit

- 26.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 26.2 Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Vertragsurkunde denjenigen der AGB und die Bestimmungen der AGB denjenigen des Angebots vor.
- 26.3 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrags davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden.

27. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 27.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) sind wegbedungen.
- 27.2 Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist der Gerichtsstand Bern.